

BUNDESGERICHTSHOF

270 100

1b ARZ 57/67

BESCHLUSS

in der Sache

der Firma U-1 GmbH in H.,
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. S.,

Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [redacted],
Dr. [redacted] und Dr. [redacted].

gegen

die Eheleute H. und E. K. in H.,

Beklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted] und
Dr. [redacted].

wegen Forderung.

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 13. April 1967 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Mieland sowie der Bundesrichter Jungbluth, Pehle, Dr. Mösl und Dr. Simon

beschlossen:

Der Antrag auf Bestimmung eines zuständigen Gerichts gemäß § 36 Nr. 6 ZPO wird abgelehnt.

Die Kosten dieses Verfahrens werden der Klägerin gemäß § 91 ZPO auferlegt. Der Wert des Gegenstandes wird gemäß § 3 ZPO auf 8.090.-- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die beantragte Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO sind nicht erfüllt. Wie sich aus dem beim Landgericht Oldenburg eingereichten Schriftsatz der Klägerin vom 22. Februar 1967 ergibt, hat die Klägerin gegen den vom Landgericht München erlassenen Verweisungsbeschuß Beschwerde beim Oberlandesgericht München eingelegt. Es ist nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich, daß über diese Beschwerde bereits entschieden worden ist. Dies ist aber erforderlich, weil anderenfalls nicht davon ausgegangen werden kann, daß das Landgericht München sich rechtskräftig für unzuständig erklärt hat. Sollte die Beschwerde erfolglos bleiben, so käme es weiter darauf an, ob auch das Landgericht Oldenburg, an das der Rechtsstreit zuletzt verwiesen worden ist, sich rechtskräftig

- 5 -

Für unzuständig erklärt. Dieses Gericht hat zur Zuständigkeitsfrage bislang jedoch überhaupt noch nicht Stellung genommen. Für die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO ist bei dieser Verfahrenslage kein Raum.

Krüger-Mieland

Jungbluth

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)